



VESTING & PARTNER
Partnerschaftsgesellschaft

Partner der

metax[®]

November 2016

Zulassungszug nach drei Monaten Untätigkeit ist verfassungswidrig

Zulassung als Vertragsarzt erhalten und dann nach drei Monaten immer noch nicht in der Praxis aktiv geworden? Bislang reichte eine solche Untätigkeit dem Zulassungsausschuss, um einem Kassenarzt die Zulassung wieder zu entziehen. Das geht nun nicht mehr: Denn das Bundesverfassungsgericht erklärte die Drei-Monats-Frist für die Aufnahme einer vertragsärztlichen Tätigkeit für verfassungswidrig. Der Grund: Für eine weitreichende Entscheidung wie den Zulassungszug bedürfe es einer gesetzlichen Grundlage. Die Vorschrift, die es momentan nur in der Zulassungsverordnung gibt, reiche als untergesetzliche Norm nicht aus, um einen Eingriff in die Berufsfreiheit zu ermöglichen. Nun muss also der Gesetzgeber ran und eine entsprechende Ermächtigung im Sozialgesetzbuch verankern.

Weiterbildungskosten für Arbeitnehmer sind nicht lohnsteuerpflichtig

Weiterbildungen sind wichtig. Viele Arbeitgeber zahlen deshalb ihren Angestellten die Fortbildungen, auch weil es in manchen Tarifverträgen so vorgeschrieben ist. Jetzt hat das Finanzgericht Münster – für Praxen und Apotheken erfreulich – entschieden, dass die Übernahme von Weiterbildungskosten nicht als steuerpflichtiges Arbeitsentgelt anzusehen ist. Das heißt, Arbeitgeber müssen darauf keine Lohnsteuer und auch keine Sozialabgaben abführen. Die Richter begründeten das Urteil damit, dass die Übernahme von Weiterbildungskosten überwiegend im eigenbetrieblichen Interesse liegt und damit nicht die Arbeitsleistung der Angestellten vergütet werden soll.

Angestellter als Drogenkonsument: Fristlose Entlassung ist möglich

Ein Arbeitnehmer, der Drogen nimmt, kann fristlos entlassen werden. Das gilt, überträgt man ein Urteil des Bundesarbeitsgerichts (BAG) auf Praxen und Apotheken, zumindest dann, wenn durch den Rauschgiftkonsum nicht ausgeschlossen werden kann, dass der Angestellte nicht mehr im Vollbesitz seiner Sinne ist und daher eine Gefahr für andere darstellt. Ist die Einnahme von Drogen erwiesen, kommt es nach der Entscheidung des Gerichts nicht darauf an, ob diese während oder außerhalb der Arbeitszeiten eingenommen wurden. Im konkreten Fall ging es um einen Lkw-Fahrer, der an einem Samstag Amphetamine und Methamphetamine eingenommen hatte. Am Montag stieg er wieder in seinen Lastzug, einen Tag später fiel sein samstägliches Drogenkonsum im Rahmen einer Polizeikontrolle auf. Der Fahrer wehrte sich gegen die fristlose Kündigung mit dem Hinweis, dass keine Anhaltspunkte dafür vorgelegen hätten, dass er tatsächlich fahrtüchtig war. Das spiele keine Rolle, so das BAG: Der Mann habe seine Fahrtüchtigkeit nicht gefährden dürfen.

Banken dürfen keine Mindestentgelte für geduldete Überziehungen verlangen

Einmal mehr ist der Bundesgerichtshof (BGH) Bankkunden zur Seite gesprungen: Er erklärte pauschale Mindestentgelte für die geduldete Überziehung eines Bankkontos für rechtswidrig. Das Hauptargument der Richter: Solche Klauseln in den Bankverträgen benachteiligten die Kunden in unangemessener Weise, „zumal sie gerade bei niedrigen Überziehungsbeträgen und kurzen Laufzeiten zu unverhältnismäßigen Belastungen führen“. Ein Beispiel: Bei einer Überziehung von zehn Euro für einen Tag würde bei einem Mindestentgelt von 6,90 Euro der Zinssatz, den die Bank einstreicht, umgerechnet stolze 24.840 Prozent betragen.

Europäisches Gericht erlaubt Rx-Boni – jetzt soll Versandhandel verboten werden

Ausländische Versandapotheken dürfen in Deutschland auf verschreibungspflichtige Arzneimittel Rabatte anbieten. Für sie gilt nach einem Urteil des Europäischen Gerichtshofes (EuGH) das deutsche Arzneimittelpreisrecht, das solche Rx-Boni verbietet, nicht. Die Richter in Luxemburg begründeten ihre Entscheidung damit, dass die

hierzulande geltende Preisbindung die europäische Warenverkehrsfreiheit verletze. Überzeugende Gründe für ein Rabatt-Verbot habe der deutsche Gesetzgeber nach Ansicht des Gerichts in dem Verfahren, das die niederländische Versandapotheke DocMorris angestrengt hatte, nicht darlegen können. Bundesgesundheitsminister Hermann Gröhe hat inzwischen angekündigt, den Versandhandel in Deutschland ganz verbieten zu wollen.

Pharmagroßhandel: Rabatbergrenze umfasst auch Skonti

Rabatte und Skonti, die Pharmagroßhändler ihren Kunden bei Rx-Medikamenten gewähren, dürfen die Obergrenze von 3,15 Prozent nicht überschreiten. Das geht aus einem Urteil des Oberlandesgerichts Bamberg hervor. Skonti müssten in die Vorschriften der Arzneimittelpreisverordnung mit einbezogen werden, argumentieren die Richter. Das gesetzgeberische Ziel, eine flächendeckende medizinische Versorgung mit Medikamenten zu gewährleisten, wäre durch die Möglichkeit der Skontigewährung im Wettbewerb unter Großhändlern im Bereich des Festzuschlags gefährdet. Die Revision ist beim Bundesgerichtshof anhängig.

Klinik muss den Namen eines Samenspenders nennen

Ein Kind, das mit Hilfe einer anonymen Samenspende gezeugt wurde, hat ein Recht darauf, den Namen des Vaters zu erfahren. Nach einem Urteil des Amtsgerichts Hannover muss eine Reproduktionsklinik einer 21-jährigen Frau Auskunft über den Samenspender erteilen. Nach Ansicht des AG überwiegt das Recht der Frau auf informationelle Selbstbestimmung das Recht des Mannes, anonym zu bleiben. Das Bundesgesundheitsministerium plant im Übrigen ein Samenspenderregister. Damit soll es Kindern künstlicher Befruchtungen leichter als bisher gemacht werden, Kenntnis über ihre Herkunft zu erlangen. Bis dato müssen sie sich oft durch zahlreiche Instanzen klagen.

Häusliche Pflege ohne Fachpersonal: Kosten sind trotzdem abzugsfähig

Auch wenn die häusliche Pflege von nicht ausgebildetem Fachpersonal übernommen wird, sind die Kosten dafür als außergewöhnliche Belastungen steuerlich absetzbar. Das hat das Finanzgericht Baden-Württemberg entschieden. Im konkreten Fall wollte eine pflegebedürftige Frau ihre Aufwendungen für einen polnischen Pflegedienst in Höhe von 28.000 Euro geltend machen. Das Finanzamt gestand ihr aber nur einen Abzug als haushaltsnahe Dienstleistungen, maximal also 4000 Euro, zu, weil es sich bei den Pflegern um nicht ausgebildetes Fachpersonal handelte. Das Finanzgericht sah für einen Abzug keinen Hinderungsgrund, da nach dem Einkommensteuergesetz die Fachausbildung keine Voraussetzung sei. Allerdings kürzte es die Aufwendungen auf einen

angemessenen Betrag von 20.732 Euro und zog das gezahlte Pflegegeld davon ab.

Krankenversicherung: Was gehört zum Sonderausgabenabzug, was mindert ihn?

PKV-Versicherte, die von ihrem Versicherer Beiträge zur Basiskranken- und Pflegeversicherung erstattet bekommen, können nicht im gleichen Jahr den steuerlichen Sonderausgabenabzug in voller Höhe geltend machen. Nach einem Urteil des Bundesfinanzhofs (BFH) sind solche Erstattungen mit den gezahlten Beiträgen zu verrechnen, sie mindern also den Sonderausgabenabzug. Seit 2010 sind Aufwendungen für die Basiskranken- und Pflegeversicherung zur Gänze abziehbar. Dagegen sind nach einer ebenfalls vor kurzem ergangenen Entscheidung des BFH Bonuszahlungen, die Krankenversicherer gewähren, nicht auf den Sonderausgabenabzug anzurechnen. Das Finanzgericht Baden-Württemberg wiederum urteilte, dass Krankheitskosten, die von Privatversicherten aus eigener Tasche bezahlt werden, um eine Beitragsrückerstattung zu bekommen, dass solche selbst finanzierten Aufwendungen keine Sonderausgaben sind. Sie können also steuerlich nicht geltend gemacht werden.

Zytostatika-Urteil: Krankenhausapotheken haben Wahlrecht bis April 2017

In einem Schreiben zum Zytostatika-Urteil des Bundesfinanzhofs stellt das Bundesfinanzministerium klar, dass die vom Gericht postulierte Umsatzsteuerbefreiung nicht nur für die Zubereitung von Zytostatika in Krankenhausapotheken gilt, die im Rahmen einer Krebstherapie angewendet werden, sondern auch für Arzneimittel, „die wie Zytostatika-Zubereitungen individuell für den Patienten hergestellt werden“. Hiervon abzugrenzen sei „die Abgabe von nicht patientenindividuellen Zubereitungen und Fertigarzneimitteln, auch wenn diese als Begleitmedikamente verabreicht werden sowie die Abgabe von nicht in der Krankenhausapothek selbst hergestellten patientenindividuellen Zubereitungen“. Will ein Krankenhaus Zytostatika-Abgaben nun (möglicherweise auch schon für abgelaufene Veranlagungszeiträume) als umsatzsteuerfrei behandeln, ist ein Vorsteuerabzug natürlich nicht möglich. Rechnungen dürfen dann entsprechend berichtigt werden. Weiter heißt es in dem Schreiben, dass es nicht beanstandet wird, wenn Umsätze, die vor dem 1. April 2017 ausgeführt werden, dem allgemeinen Steuersatz unterworfen werden und damit auch ein Vorsteuerabzug geltend gemacht wird.

Weitere Beiträge zu interessanten steuerlichen und rechtlichen Themen für Heilberufler finden Sie im Internet unter

www.vesting-stb.de